

# Zuschussrichtlinien zur Förderung des Baues von Zisternen



Die Marktgemeinde Roßtal fördert die Errichtung und den Betrieb privater Regenwasserrückhalteinrichtungen auf bebauten Grundstücken zur Verminderung von Rückstauproblemen im Abwassernetz und Entlastung und zur Einsparung von Trinkwasser. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss nach folgenden Maßgaben gewährt:

## 1.) Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden nur bauliche, d.h. mit dem Erdboden bzw. dem Gebäude verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, z.B. Regenrückhalteschichtenanlagen (Zisternen) über die das auf den Dachflächen der vorhandenen Gebäude anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) über ein getrenntes Leitungsnetz abgeleitet wird. Gartenteiche werden nicht gefördert.

## 2.) Voraussetzungen:

Das Grundstück muss bebaut sein. Es muss durch die gemeindliche Entwässerungseinrichtung erschlossen sein. Das Fassungsvermögen der Regenwasserrückhalteinrichtung muss abzüglich möglichem Retentionsvolumen **mindestens 3 m<sup>3</sup>** (berechnet je volle m<sup>3</sup>) betragen. Anderweitige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sein können, bleiben hiervon unberührt. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Arbeiten nach den einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen, insbesondere DIN 1986 und 1988 sowie unter Beachtung der Trinkwasserverordnung (TrinkV) ausführen zu lassen.

## 3.) Förderung

Der Zuschuss wird einmalig in folgender Höhe gewährt:

- a) bei Beschränkung auf eine Nutzung des aufgefangenen Regenwassers zur Gartenbewässerung: 100 € je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen, höchstens 800 €
- b) bei Nutzung des aufgefangenen Regenwassers zur Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung: 150 € je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen, höchstens 1000 €

Eine ergänzende Förderung ist ohne Abweichung vom Grundsatz der Einmaligkeit in Höhe des Differenzbetrages zwischen bereits gewährter und zustehender Förderung möglich, wenn der Antragsteller das Zisternenvolumen nachträglich vergrößert oder eine Anlage nach vorstehendem Buchstaben a) zu einer Anlage nach vorstehendem Buchstaben b) erweitert und nachrüstet.

## 4.) Verpflichtungen und Auflagen

Der Zuschuss wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- die Regenwasserrückhalteinrichtung innerhalb von 15 Jahren seit der Antragstellung ersatzlos entfernt, sonst unbrauchbar gemacht oder zweckentfremdet wird
- gegen diese Richtlinien oder gesetzliche Vorschriften verstoßen wird
- die Förderung aufgrund falscher Angaben gewährt worden ist

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorgenannten Richtlinie hinsichtlich Einbaus und Betrieb, sowie die einschlägigen Normen (z. B.) DIN, sowie der Wasserabgabeabgabe (WAS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Marktes Roßtal.

## 5.) Sonstiges

Die für die Brauchwassernutzung z. B. Toilettenspülung aus Anlagen entnommene Wasser gilt als Abwassermenge für die Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr. Die Abwassermenge wird nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ermittelt. Die Marktgemeinde Roßtal übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus dem Errichten und Betreiben der Regenwasserrückhalteinrichtung entstehen.

Roßtal, den 01.01.2021

Richard Witt  
Kämmerer